

## **Anlage 1, Anhang A zur Sicherheitsrichtlinie des NOFV Gegenseitige Anerkennung von Stadionverboten**

Vereinbarung für das Spieljahr ..../....  
über die gegenseitige Anerkennung, Übernahme und Durchsetzung von  
Stadionverboten die durch andere Vereine der Herren-Oberliga oder durch die  
Landesverbände im Bereich des NOFV in Zusammenhang mit Fußballspielen ausgesprochen  
wurden

1. Der Verein ..... erklärt hiermit verbindlich, dass er die von  
anderen Vereinen der Herren-Oberliga oder durch einen Landesverband im Bereich des  
NOFV bisher und künftig ausgesprochenen regionalen Stadionverbote gemäß § 3 Ziffer 9.  
der Spielordnung des NOFV für das o.a. Spieljahr anerkennt und übernimmt.
2. Der Verband ..... erklärt hierdurch ebenfalls verbindlich, dass er  
die in Ziffer 1. aufgeführten Regelungen analog auch für seine eigenen Veranstaltungen  
anerkennt und übernimmt.
3. Der Verein/Verband verpflichtet sich ferner,
  - eigene Stadionverbote künftig in Anlehnung an das Muster „Regional wirksames  
Stadionverbot“ (Anlage 1, Anhang B zur Sicherheitsrichtlinie des NOFV)  
auszusprechen.
  - eigene künftig auszusprechende Stadionverbote nach deren ordnungsgemäßer  
Zustellung an den Betroffenen mit dem vorgegebenen Formblatt (Anlage 1, Anhang C  
zur Sicherheitsrichtlinie) an den NOFV zwecks Information an die anderen Vereine der  
Herren-Oberliga und Verbände, unverzüglich zu übermitteln.
  - sofern noch nicht erfolgt, zum selben Zweck eigene bereits bestehende Stadionverbote  
mit demselben Formblatt (Anlage 1, Anhang C zur Sicherheitsrichtlinie) bis spätestens  
zum 31. Juli des laufenden Jahres an den NOFV zu übermitteln.
  - eigene ausgesprochene Stadionverbote und die Stadionverbote anderer Vereine der  
Herren-Oberliga oder durch die Landesverbände ausgesprochene Stadionverbote im  
Rahmen seiner Möglichkeiten durchzusetzen.
  - bei der Festsetzung, Aufhebung, Reduzierung bzw. Aussetzung von Stadionverboten  
entsprechend der „Hinweise zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der  
Herren-Oberliga des NOFV (Anlage 1 zur Sicherheitsrichtlinie) zu verfahren.
  - bei der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen  
Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten  
in der Herren-Oberliga des NOFV die geltenden Bestimmungen des Bundesdaten-  
schutzgesetzes und - soweit anwendbar - der Landesdatenschutzgesetze zu beachten.
4. Der Verein/Verband stimmt ferner zu, dass seine bestehenden Stadionverbote durch den  
NOFV bei dessen Veranstaltungen ebenfalls Anerkennung finden.
5. Die vorstehenden Erklärungen und Verpflichtungen werden durch den nachstehend  
aufgeführten zeichnungsberechtigten Vereins-/Verbandsvertreter bestätigt.

---

Ort, Datum

---

Name

---

Stempel / Unterschrift